Aufgrund des Art. 22 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, berichtigt 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272) erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-/Glonngruppe -AWZV-folgende

### Verbandssatzung (VS)

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Schweinbach-/Glonngruppe. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oberschweinbach.

#### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Egenhofen und Oberschweinbach.

#### § 3 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Oberschweinbach und die Gemeindeteile Aufkirchen, Dürabuch, Egenhofen, Englertshofen, Kumpfmühle, Oberweikertshofen, Pischertshofen, Poigern, Rottenfuß, Unterschweinbach, Waltenhofen, Wenigmünchen und Weyhern der Gemeinde Egenhofen.
- (2) Die Abwasseranteile am vollbiologischen Klärwerk betragen für die Gemeinde Egenhofen 62,5 v. H., für die Gemeinde Oberschweinbach 37,5 v. H. der Gesamtanteile an den jeweils möglichen Einwohnerwerten (EW).

### § 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er hat insbesondere die Aufgabe, in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Abwässer zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.
- (2) In den Gemeindeteilen Waltenhofen, Wenigmünchen, Dürabuch, Rottenfuß und Weyhern der Gemeinde Egenhofen beschränkt sich die Aufgabe des Zweckverbandes auf die Beseitigung von Schmutzwasser; die Niederschlagswasserentsorgung fällt nicht in seinen Zuständigkeitsbereich. Der gefasste Beschluss vom 25.05.1998 über die Abwasserbeseitigung im Gewerbegebiet Rottenfuß bleibt unberührt.
  - Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch die Entsorgung von Grundstücken oder Gebieten außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3) im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.

Der Zweckverband kann für seine Mitglieder oder Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) den verwaltungsmäßigen und/oder kaufmännischen und/oder technischen Betrieb ihrer Anlagen sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Wasserversorgung wahrnehmen. Hierzu sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

#### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Rechnungsprüfungsausschuss
- 3. der/die Verbandsvorsitzende.

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Die Wahl des ersten Bürgermeisters zum Verbandsvorsitzenden gilt nicht als Verhinderung im Sinne dieser Vorschrift. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen.
- (3) Neben den in Absatz 2 genannten Verbandsräten entsendet die Gemeinde Oberschweinbach sechs und die Gemeinde Egenhofen sieben Verbandsräte.
- (4) Für jeden übrigen Verbandsrat ist für den Fall, dass er verhindert ist oder den ersten Bürgermeister nach Absatz 2 vertritt, ein Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter sowie die auslaufende Amtsausübung richten sich nach Art. 31 Abs. 4 KommZG. Die Bestellung zum Verbandsrat oder zum Stellvertreter kann von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden.

# § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung der/des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- Die/Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie/Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

#### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei allen nachfolgend aufgeführten Entscheidungen ist über Art. 44 Abs. 1 KommZG hinaus eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung erforderlich:
  - a) Änderung des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes durch die Aufnahme neuer Gemeindeteile der Verbandsmitglieder oder den Wegfall von in § 3 Abs. 1 genannten Gemeindeteilen der Mitgliedsgemeinden;
  - b) Erweiterung oder Veränderung des Abwasserleitungsnetzes ohne gleichzeitige Änderung des räumlichen Wirkungskreises, wenn das Investitionsvolumen mehr als € 2,5 Millionen beträgt;
  - c) Maßnahmen an der Kläranlage, wenn das Investitionsvolumen mehr als € 2 Millionen beträgt;
  - d) grundsätzliche Änderung der Klärtechnik, z. B. Einbau weiterer Klärstufen, Einleitung in einen anderen Vorfluter.
- (5) Bei allen nachfolgend aufgeführten Entscheidungen ist neben einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung die Zustimmung der Vertretungsorgane der Mitgliedsgemeinden erforderlich:
  - a) Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds;
  - b) Ausdehnung des räumlichen Wirkungskreises auf ein Gebiet außerhalb der Verbandsmitglieder;
  - c) Ausdehnung des räumlichen Wirkungskreises auf ein Gebiet, das nach In-Kraft-Treten der Änderungssatzung vom 25.05.1994 von einem Verbandsmitglied eingemeindet wurde;
  - d) Erweiterung der Aufgaben des Zweckverbands auf Bereiche, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen;
  - e) Investitionen, deren Gesamtvolumen einen Betrag von € 4 Millionen übersteigt;

- f) Veränderungen der Verteilung der Abwasseranteile nach § 3 Abs. 2. Der Zweckverband kann für die Erteilung oder Ablehnung der Zustimmung eine angemessene Frist setzen. Wird die Zustimmung bis zum Ablauf der Frist weder erteilt noch abgelehnt, so gilt sie als erteilt.
- (6) Maßgebendes Investitionsvolumen nach den Absätzen 1 und 2 ist dasjenige Investitionsvolumen, das zuletzt vor der Auftragsvergabe von einem Ingenieurbüro oder einer vergleichbaren Stelle berechnet worden ist. Liegt ein Investitionsvolumen, das - im Sinne des Satzes 1 - zunächst unter den Grenzen der Absätze 1 oder 2 lag, später über diesen Grenzen, so bedarf es im nachhinein keiner 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und keiner Zustimmung der Vertretungsorgane der Mitgliedsgemeinden.
- (7) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen:
  - 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen:
  - die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  - 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
  - 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
  - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen.
  - 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  - der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.
  - Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
  - 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

- 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000,-- € mit sich bringen können;
- Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung bedarf, sofern diese nicht bereits nach Absatz 1 oder gesetzlichen Vorschriften der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

### § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes.

### § 12 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind insoweit nicht an Weisungen gebunden. Die Amtszeit des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter richtet sich nach Art. 35 Abs. 2 KommZG.
- (2) Die Stellvertreter vertreten den/die Verbandsvorsitzende/n im Fall seiner/ihrer Verhinderung in ihrer Reihenfolge.

#### § 13 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm/ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt zum Abschluss von genehmigungsfreien Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 15.000,-- € mit sich bringen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinen/ihren Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei laufenden Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 16.000,-- € mit sich bringen.

### § 14 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/die Verbandsvorsitzende uns sein(e)/ihr(e) Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes.

#### § 15 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus dem/der von der Verbandsversammlung bestimmten Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die örtliche Rechnungsprüfung.
- (3) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes.

#### § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

#### § 17 Geschäftsstelle; Geschäftsleiter/in

- (1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten und kann eine/n Geschäftsleiter/in bestellen.
- (2) Solange kein/e Geschäftsleiter/in bestellt ist, führt der/die Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem/der Geschäftsleiter/in durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm/ihr ferner weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### § 18 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 19 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung, sonst 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 bekanntgemacht.

#### § 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt in seinem Wirkungskreis Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Planung, die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage oder eines Anlagenteils wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der auf jedes Verbandsmitglied entfallenden tatsächlichen Einwohnerwerte (EW). Maßgeblich ist der Stand zum 31.12.\*\* des Vorjahres des jeweils relevanten Jahres des Umlagebedarfs.
- (4) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf jedes Verbandsmitglied entfallenden tatsächlichen Einwohnerwerte (EW). Maßgeblich ist der Stand zum 31.12.\*\* des Vorjahres des jeweils relevanten Jahres des Umlagebedarfs.

Der Umlagebedarf für den nicht gedeckten Finanzbedarf aus dem Bereich der Straßenentwässerung wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der auf das jeweilige Gebiet des Verbandsmitglieds entfallenden öffentlichen Verkehrsflächen, von den Straßenoberflächenwasser eingeleitet wird, verteilt.

\*\* Quelle Stat. Landesamt München

#### § 21 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt. Sie können während des Haushaltsjahres einmal und nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Die Änderung der Umlagesätze muss den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Planung, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage (Umlagesoll) anzugeben.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben die Höhe des durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll).
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Die Betriebskostenumlage aus dem Bereich Straßenentwässerung (§ 20 Abs. 4 Satz 3) wird zum 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

#### Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

#### § 23 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden.
- (3) Nach der Durchführung der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und über die Entlastung beschlossen.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung und des Entlastungsbeschlusses veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Fürstenfeldbruck.

#### § 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Mitgliedsgemeinden die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Dasselbe gilt für die hauptberuflichen Angestellten und Arbeiter.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

#### § 25 Auseinandersetzung

Im Fall des Ausscheidens eines Verbands-Mitglieds findet eine Auseinandersetzung statt.

(1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

### § 26 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 27 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck anordnen.

#### § 28 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.07.1977 (Amtsblatt Nr. 19/1977) außer Kraft.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 11.02.2000 - Az. 14-028-4 - rechtsaufsichtlich genehmigt.

Unterschweinbach, 14.02.2000

Lucht Verbandsvorsitzende

Satzung in Kraft getreten am 04.03.2000

Folgende Änderungssatzungen sind in diese Satzung eingearbeitet:

Änderungssatzung vom 12.12.2001

Änderungssatzung vom 28.06.2006

Änderungssatzung vom 05.04.2007

Änderungssatzung vom 26.11.2007

Änderungssatzung vom 12.08.2008

Änderungssatzung vom 26.03.2009

Änderungssatzung vom 08.07.2014

Änderungssatzung vom 30.07.2020

Änderungssatzung vom 30.11.2021

Änderungssatzung vom 18.10.2022